Information für im Ausland lebende Pensionist*innen

Stand: Jänner 2026

www.pv.at

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2026, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/skynesher

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhalt

Pensionsgewährung – schriftliche Mitteilungen 4

Die Verständigung 4

Der Bescheid 4

Auszahlung der Pension 5

Anweisung weltweit 5

Sonderzahlungen 6

Aliquotierung 6

Besonderheit 6

Versteuerung der Pension 7

Beschränkte Steuerpflicht 7

EU-/EWR-Staatsbürger*innen und Schweizer Bürger*innen 7

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) 8

Krankenversicherung 9

Wohnort in einem EU-Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat oder der Schweiz 9

Wohnort in einem Abkommensstaat 10

Anmeldung zur österreichischen Krankenversicherung 11

Verständigung zur Pensionsanpassung 12

Besonderheiten bei Alterspensionen 13

Zuverdienst in der Alterspension 13

Besonderheiten bei der Langzeitversicherungspension,
Korridor- und Schwerarbeitspension 14

Wegfall der Pension 14

Wiederaufleben 14
Übergang in eine Alterspension 15

Besonderheiten bei Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension 16
Teilpension 16
Antrag auf Weitergewährung 17
Wiederbegutachtung 17
Entziehung der Pension 17

Hinterbliebenenpensionen 18
Witwen*Witwerpension 18
Einkommensänderung melden 18
Besonderheiten bei der Witwen*Witwerpension 19
Waisenpension 22
Besonderheiten bei der Waisenpension 23
Abfindung 24

Kinderzuschuss 25
Höhe 26

Ruhen der Pension 27
Pflegegeld 28
Wohnsitzwechsel 29
Lebensbestätigung 30
Vorlagepflicht 30

Meldehinweise 31
Auskunft und Beratung 32

Sehr geehrte Pensionist*innen!

Sie gehören nunmehr dem großen Kreis der von uns zu betreuenden Personen an.

Da mit dem Pensionsbezug verschiedene Rechte und Pflichten verbunden sind, ist es für Sie besonders wichtig, über die gesetzlichen Grundlagen informiert zu sein. Wir bitten Sie daher, diese Broschüre aufmerksam zu lesen.

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Broschüre auch in englischer Sprache zu. Übersetzungen in Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch und Ungarisch finden Sie im Internet unter → www.pv.at/bestellungen.

Die vorliegende Ausgabe gründet sich auf den Stand der gesetzlichen Grundlagen zum 1. Jänner 2026.

Ergänzend dazu stehen Ihnen geschulte Fachkräfte in der Landesstelle Wien und in einigen Ländern auch an speziell für im Ausland lebende Pensionist*innen eingerichteten Sprechtagen für Detailauskünfte und Einzelberatungen zur Verfügung.

Als kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen ist es unser Ziel, Ihnen unter Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten rasch und unbürokratisch zu helfen.

Ihre Pensionsversicherung

Pensionsgewährung – schriftliche Mitteilungen

Die Verständigung

Wurde Ihnen mittels einer Verständigung ein Vorschuss auf die Pension gewährt, so bedeutet dies, dass die Voraussetzungen für eine endgültige Pensionsfeststellung noch nicht gegeben sind. Wir sind jedoch bemüht, das Feststellungsverfahren so rasch wie möglich abzuschließen und einen Bescheid zu erteilen.

Der Bescheid

Über den Anspruch auf Pension wird mit Bescheid entschieden. Dieser Bescheid erlangt Rechtskraft, wenn Sie nicht binnen 3 Monaten nach dessen Zustellung Klage erheben.

Der Bescheid (die Verständigung) ist ein Dokument. Es zeigt, dass Sie eine Pension aus der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung bekommen.
Wir empfehlen Ihnen daher, dieses Dokument sorgsam aufzubewahren.

Auszahlung der Pension

Die **Auszahlung** der Pension erfolgt im **Nachhinein,** jeweils am Ersten des folgenden Monats. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird Ihnen die Pension so zeitgerecht angewiesen, dass sie am letzten Werktag davor verfügbar ist.

Die **Auszahlung** der Pension erfolgt grundsätzlich **an die*den Pensionsberechtigte*n** selbst.

Anweisung weltweit

Die Pension wird über die Deutsche Post AG bargeldlos auf ein Pensionsgirokonto / Gemeinschaftskonto eines Geldinstitutes Ihrer Wahl (Österreich / Ausland) angewiesen.

Eine Anweisung per Scheck ist nicht möglich.

Wenn Sie künftig die Anweisungsart ändern wollen, so teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig mit.

Sonderzahlungen

Zu den Pensionen für **April** bzw. **Oktober eines jeden Jahres** erhalten Sie eine Sonderzahlung. Sie gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten Pension einschließlich des Kinderzuschusses.

Aliquotierung

Die **erstmalige Sonderzahlung gebührt nur anteilsmäßig,** wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den letzten 5 Monaten davor die Pension nicht durchgehend bezogen wurde. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

Besonderheit

Bei Hinterbliebenenpensionen gilt folgende Besonderheit: Hat die verstorbene Person bereits eine Pension bezogen, werden auch diese Monate des Pensionsbezuges als Monate des Bezuges der Hinterbliebenenpension gezählt. Das bedeutet, dass in diesen Fällen die Aliquotierung wahrscheinlich entfällt (z. B. Stichtag Eigenpension 1. August 2025, Tod am 31. August 2025, Stichtag Hinterbliebenenpension 1. September 2025).

Versteuerung der Pension

Beschränkte Steuerpflicht

Personen, die weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben oder sich nicht länger als 6 Monate in Österreich aufhalten, unterliegen der beschränkten Steuerpflicht.

Die Lohnsteuer von Pensionen wird nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ermittelt. Ein Alleinverdienerabsetzbetrag, ein Alleinerzieherabsetzbetrag sowie Freibeträge sind nicht zu berücksichtigen.

EU-/EWR-Staatsbürger*innen und Schweizer Bürger*innen

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anzuwenden ist, und Schweizer Bürger*innen können als unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt werden, wenn ihre Haupteinkünfte aus Österreich stammen. Ein diesbezüglicher Antrag – für abgelaufene Kalenderjahre – ist beim Finanzamt einzubringen.

Die laufenden Pensionsbezüge sind jedoch weiterhin nach den für beschränkt Steuerpflichtige geltenden Vorschriften zu versteuern.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Zur Vermeidung von Mehrfachbesteuerungen in mehreren Staaten dienen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). DBA teilen die Besteuerungsrechte zwischen den Staaten auf. Gemäß den mit einzelnen Ländern geschlossenen Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sind Pensionen, die ins Ausland überwiesen werden, nur einmal zu versteuern. Die aktuelle Liste mit den von Österreich abgeschlossenen Abkommen findet sich auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen unter → www.bmf.gv.at.

Wenn ein DBA die Versteuerung im (ausländischen) Wohnortstaat vorsieht und somit die Pension in Österreich steuerfrei gestellt werden kann, muss vor der Umstellung der Versteuerung eine von der ausländischen Steuerbehörde bestätigte Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt werden (Formular ZS-QU1).

Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung ist grundsätzlich an den Wohnort gebunden. Wenn Sie als Pensionist*in im Ausland leben, sind Sie nicht automatisch bei der österreichischen Krankenversicherung versichert.

Wohnort in einem EU-Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat oder der Schweiz

Maßgebend sind grundsätzlich die diesbezüglichen Regelungen der VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 sowie seit 1. Mai 2010 der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009.

Gemäß den Regelungen erhalten Sie und Ihre Familienangehörigen die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich vom **Krankenversicherungsträger** Ihres **Wohnortstaates**, wenn Sie dort auch eine **Pension beziehen**.

Besteht in Ihrem Wohnortstaat **kein Anspruch auf Pension** und ist für die Durchführung der Krankenversicherung auch kein anderer EU-Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat oder die Schweiz zuständig, **übernimmt** die **österreichische Krankenversicherung** die **Kosten** Ihrer Leistungen. **Sachleistungen** (z. B. ärztliche Behandlungen) werden aushilfsweise vom **gesetzlichen Krankenversicherungsträger** Ihres **Wohnortstaates** erbracht (nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften).

Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie auch bei Ihrem zuständigen Pensions- bzw. Krankenversicherungsträger im Wohnortstaat.

Wohnort in einem Abkommensstaat

Die Regelungen zur Krankenversicherung für Pensionist*innen hängen vom jeweiligen **Abkommen** über **soziale Sicherheit** ab. Nicht alle Abkommen enthalten Bestimmungen zur Krankenversicherung. Aktuell bestehen entsprechende Regelungen mit: **Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Tunesien** und **Türkei**.

Leben Sie in einem dieser Länder und beziehen **keine Pension** nach den dortigen Rechtsvorschriften, **übernimmt** die **österreichische Krankenversicherung** die **Kosten** Ihrer Leistungen. **Sachleistungen** (z. B. ärztliche Behandlungen) werden aushilfsweise vom **gesetzlichen Krankenversicherungsträger** Ihres **Wohnortstaates** erbracht (nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften).

Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie auch bei Ihrem zuständigen Pensions- bzw. Krankenversicherungsträger im Wohnortstaat.

Anmeldung zur österreichischen Krankenversicherung

Die **Inanspruchnahme von Leistungen** auf Kosten der **österreichischen Krankenversicherung** setzt eine **Anmeldung** beim zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträger sowie die entsprechende Eintragung beim aushelfenden Träger im Wohnortstaat voraus.

Bei Anmeldung zur österreichischen Krankenversicherung wird grundsätzlich **von jeder Pension** (außer Waisenpensionen) ein **Krankenversicherungsbeitrag abgezogen**.

Keine Pension im Wohnortstaat

Wenn Sie in einem EU-Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat, der Schweiz, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Tunesien oder der Türkei wohnen und in diesem Staat keine Pension beziehen, erfolgt die **Anmeldung** zur österreichischen Krankenversicherung **meist automatisch** im Rahmen des **Pensionsfeststellungsverfahrens**.

Bezug einer Pension im Wohnortstaat

Wenn Sie in einem der oben genannten **Staaten wohnen**, von diesem eine **Pension beziehen**, und Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates haben, ist eine Anmeldung zur **österreichischen Krankenversicherung nicht möglich**.

Verständigung zur Pensionsanpassung

Die österreichischen Pensionen werden immer zum 1. Jänner erhöht. Über die Erhöhung (Anpassung) erhalten Sie eine eigene Verständigung.

Pensionen mit einem **Stichtag ab 1. Jänner 2025** werden bei der erstmaligen **Pensionserhöhung** im Jänner 2026 mit **50 %** des errechneten Erhöhungsbetrages aliquotiert.

Pensionen mit einem Stichtag bis 31. Dezember 2024 werden ab 1. Jänner 2026 wie bisher mit dem vollen Erhöhungsbetrag (100 %) erhöht.

Diese Bestimmung ist auf das **Rehabilitationsgeld nicht anzuwenden**, wodurch dieses in den Kalenderjahren **2026 und 2027 nicht erhöht** wird.

Besonderheiten bei Alterspensionen

Zuverdienst in der Alterspension

Bei Pensionsantritt ist die Aufgabe einer Erwerbstätigkeit zum Stichtag der Alterspension nicht erforderlich. Auch neben dem Bezug einer Alterspension ist die Ausübung einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters uneingeschränkt möglich.

Besonderheiten bei der Langzeitversicherungspension, Korridor- und Schwerarbeitspension

Wegfall der Pension

Die Langzeitversicherungspension, die Korridor- und Schwerarbeitspension fallen grundsätzlich ab dem Tag des Beginnes einer auch im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeit vor dem Regelpensionsalter weg, wenn das aus dieser Tätigkeit erzielte monatliche **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze von **€ 551,10** (Stand 2026) liegt. Erstmalig fällt die Pension jedoch weg, wenn der erlaubte Überschreitungsbetrag im Kalenderjahr 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (erlaubter Überschreitungsbetrag = 40 % von € 551,10).

Wiederaufleben

Eine weggefallene Pension lebt im früheren Ausmaß mit dem Tag wieder auf, an dem keine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze mehr ausgeübt wird.

Damit Sie die Pension wieder ausgezahlt bekommen, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend. Beachten Sie hierzu auch unsere Meldehinweise (siehe *„Meldehinweise“ → Seite 31***).**

Übergang in eine Alterspension

Eine vorzeitige Alterspension geht mit dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters in der bis dahin gebührenden Höhe **automatisch** in eine Alterspension über.

Ein Antrag auf Alterspension ist daher nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension besteht.

Für detaillierte Auskünfte wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter*innen.

© istockphoto.com/AleksanderNakic

Besonderheiten bei Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Teilpension

Eine **Erwerbstätigkeit neben** dem Bezug einer **Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitspension** kann zu **Kürzungen** der **Pension** sowie zu einer **Überprüfung** der Invalidität / Berufsunfähigkeit führen.

Wenn das **Erwerbseinkommen über** der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von **€ 551,10** (Stand 2026) liegt, kann die Pension im betreffenden Monat als **Teilpension** gebühren.

Übersteigt das monatliche Gesamteinkommen (= Summe aus Bruttopension und Erwerbseinkommen) brutto **€ 1.599,99**, wird die Pensionsleistung um einen **Anrechnungsbetrag vermindert**.

Die **Teilpension** wird aus folgenden Gründen **neu festgestellt:**

» bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit
» auf besonderen Antrag der*des Pensionsbezieher*in

Zudem werden Einkommensschwankungen in den einzelnen Monaten des Pensionsbezuges durch einen amtswegigen Jahresausgleich kompensiert.

Antrag auf Weitergewährung

Tritt während des Bezuges einer befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension keine Besserung des Gesundheitszustandes ein, wird empfohlen, einen diesbezüglichen Antrag bereits **drei Monate vor dem Wegfall** der Leistung einzubringen, um eine Unterbrechung des Pensionsbezuges nach Möglichkeit zu vermeiden.

Wiederbegutachtung

Sofern mit einer Besserung des Gesundheitszustandes zu rechnen ist, kann in diesen Fällen eine Wiederbegutachtung trotz Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension vorgeschrieben werden.

Entziehung der Pension

Wegen dauernder Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit zuerkannte Pensionen sind zu entziehen, wenn sich der Gesundheitszustand der*des Pensionist*in so weit gebessert hat, dass die für die Leistungsgewährung maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann ebenfalls zu einer Überprüfung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und in weiterer Folge zur Entziehung der Leistung führen.

Nach Vollendung des Regelpensionsalters ist eine Entziehung nicht mehr zulässig.

Hinterbliebenenpensionen

Hinterbliebenenpensionen gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen der*dem überlebenden (auch geschiedenen) Ehepartner*in, der*dem hinterbliebenen eingetragenen Partner*in und den Kindern des verstorbenen Elternteiles.

Witwen*Witwerpension

Die **Höhe** der Witwen*Witwerpension beträgt zwischen **0** und **60 %** der Pension, auf die die*der verstorbene Ehepartner*in (hinterbliebene eingetragene Partner*in) Anspruch gehabt hat oder hätte.

Einkommensänderung melden

Erhöhungen oder Verminderungen des eigenen Einkommens können eine Änderung in der Höhe der Witwen*Witwerpension bewirken. Neufeststellungen erfolgen bei Änderungen des Einkommens grundsätzlich von Amts wegen und auch über besonderen Antrag.

Besonderheiten bei der Witwen*Witwerpension

Befristung einer Witwen*Witwerpension

Ab Stichtag 1. Jänner 1988 sieht das Gesetz für bestimmte Personengruppen nur eine **zeitlich begrenzte Witwen*Witwerpension** vor, falls nicht weitere Kriterien erfüllt werden.

Weitergewährung nach Befristung

Wurde die Witwen*Witwerpension nur bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Tod der*des Versicherten zuerkannt, ist Folgendes zu beachten:

- Wenn zum Wegfallzeitpunkt Invalidität vorliegt, besteht für die weitere Dauer der Invalidität (ohne Berufsschutz bzw. wenn nicht mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar und auch nicht bei Berufsunfähigkeit) Anspruch auf Pension.
- Der Weitergewährungsantrag ist aber spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfallzeitpunkt einzubringen.
- Ein verspätet eingebrachter Weitergewährungsantrag muss abgelehnt werden.

Sollten Sie sich invalide fühlen, empfehlen wir Ihnen noch **vor Ablauf der 30 Kalendermonate die Weitergewährung** der Witwen*Witwerpension zu **beantragen.**

Abfertigung

Im Falle einer **Wiederverehelichung** wird die Witwen*Witwerpension mit dem 35-fachen Monatsbetrag der Pension (ohne Ausgleichszulage) abgefertigt.

Fällt eine zeitlich begrenzt zuerkannte Witwen*Witwerpension wegen Wiederverehelichung weg, gebührt keine Abfertigung.

Wiederaufleben

Die Witwen*Witwerpension lebt auf Antrag wieder auf, wenn die zweite (oder weitere) Ehe durch den **Tod** der*des Ehepartner*in beendet wird und es sich um einen **zeitlich unbefristeten** Anspruch auf Witwen*Witwerpension gehandelt hat.

Das Wiederaufleben der Witwen*Witwerpension kann auch beantragt werden, wenn die zweite (oder weitere) Ehe durch **Scheidung** oder **Nichtigerklärung** aufgelöst wurde. Dabei ist zu beachten, dass die*der **Antragsteller*in nicht allein oder überwiegend** die Scheidung (Nichtigerklärung) **verschuldet** haben darf.

Der Anspruch lebt mit dem Monatsersten nach Antragstellung, frühestens jedoch mit dem Monatsersten auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Wegfall der Pension folgt.

Auf die wiederaufgelebte Witwen*Witwerpension sind die aus der neuen Ehe gebührende Witwen*Witwerpension, Unterhaltsleistungen und Einkünfte anzurechnen, die der*dem Witwe*r aufgrund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe gebühren oder darüber hinaus zufließen. **Eine zeitlich begrenzt zuerkannte Witwen*Witwerpension lebt nicht wieder auf.**

Broschüre

Witwen*Witwerpension

Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Website sowie in der Broschüre → www.pv.at/PV121.

Waisenpension

Die Waisenpension leitet sich grundsätzlich von jener Pension ab, auf die der verstorbene Elternteil zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder hätte (40 % Einfachwaise, 60 % Doppelwaise).

Als Kinder gelten **bis** zur Vollendung des **18. Lebensjahres**, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Kinder** und **Wahlkinder** der*des Versicherten
- **Stiefkinder**, wenn sie mit der*dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben

Bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** ist es unerheblich, ob das Kind bereits einen Beruf ausübt oder noch in Ausbildung steht.

Kinder ab Vollendung des **18. Lebensjahres** haben nur unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf eine Waisenpension.

Enkelkinder haben keinen Anspruch auf Waisenpension.

Besonderheiten bei der Waisenpension

Weitergewährung

Die Weitergewährung der Waisenpension muss innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden, damit im Anspruch keine Unterbrechung eintritt.

Ende des Anspruches

Fallen die Voraussetzungen für die Weitergewährung weg, so wird die Waisenpension mit Ablauf des Monats entzogen (die Auszahlung wird eingestellt), in dem der Wegfallgrund eingetreten ist. Bei Wegfall der Erwerbsunfähigkeit ist eine weitergewährte Waisenpension mit Ende des Monats, der auf die Bescheidzustellung folgt, zu entziehen.

Broschüre

Waisenpension

Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Website sowie in der Broschüre → www.pv.at/PV122.

Abfindung

Ist die Wartezeit nicht erfüllt und wurde von der*vom Verstorbenen aber mindestens ein Beitragsmonat erworben, so gebührt der*dem Witwe*r oder der*dem hinterbliebenen eingetragenen Partner*in und zu gleichen Teilen den Kindern (wenn Kindeseigenschaft vorliegt) an Stelle der Pension eine Abfindung als einmalige Leistung.

Wenn die Wartezeit erfüllt ist, aber keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, gebührt die Abfindung der Reihe nach den Kindern, den Eltern, den Geschwistern der*des Verstorbenen, wenn sie mit ihr*ihm in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihr*ihm erhalten wurden.

© istockphoto.com / AndreyPopov

Kinderzuschuss

Anspruch auf einen Kinderzuschuss haben Bezieher*innen einer **Eigenpension**.

Als Kinder gelten folgende Personen **unter 18 Jahren**, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Kinder** und **Wahlkinder** (Adoptivkinder)
- **Stiefkinder**, wenn sie mit der*dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben
- **Enkelkinder**, wenn sie mit der*dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben, ihr*ihm gegenüber unterhaltsberechtigt sind und der gemeinsame Wohnsitz im Inland liegt oder das Unionsrecht zur Anwendung kommt

In bestimmten Fällen kann der Kinderzuschuss auch für Kinder **über 18 Jahren** bezogen werden:

- bei Schul-, Studien- oder Berufsausbildung (max. bis 27 Jahre)
- für die Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst oder am Friedens- und Sozialdienst (max. bis 27 Jahre)
- für die Dauer einer Erwerbsunfähigkeit, wenn sie vor dem 18. Geburtstag oder vor dem Ablauf des, in den beiden zuvor genannten Punkten, angeführten Zeitraums eingetreten ist

Die **Weitergewährung** des Kinderzuschusses **muss** innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres **beantragt werden,** damit im Anspruch keine Unterbrechung eintritt.

Fallen die Voraussetzungen für die Weitergewährung weg, so wird die Auszahlung des Kinderzuschusses mit Ablauf des Monates eingestellt, in dem der Wegfallgrund eingetreten ist bzw. bei Wegfall der Erwerbsunfähigkeit mit Ende des Monats, der auf die Bescheidzustellung folgt.

Höhe

Der Kinderzuschuss beträgt für jedes Kind monatlich brutto **€ 29,07.**

Broschüre

Kinderzuschuss

Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Website sowie in der Broschüre → www.pv.at/PV155.

Ruhen der Pension

Unter bestimmten Voraussetzungen kommt es zu einem Ruhen der Pension. Darunter versteht man, dass der Pensionsanspruch dem Grunde nach bestehen bleibt, jedoch die Pension nicht ausgezahlt wird, solange bestimmte Hinderungsgründe vorliegen.

Die Pension ruht für die Dauer einer **Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat.** An der strafbaren Handlung nicht mitschuldige Angehörige haben über Antrag Anspruch auf einen Teil der Pension.

Besonderheit: Die Pension ruht nicht, wenn die Freiheitsstrafe durch elektronisch überwachten Hausarrest (Fußfessel) vollzogen wird.

Die Pension kann unter bestimmten Voraussetzungen bei einem **Aufenthalt im Ausland** ruhen.

Kontakt

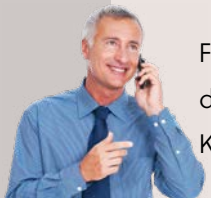

Für nähere Informationen dazu, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung. Unsere Kontaktdaten finden Sie unter → www.pv.at/kontakt.

Pflegegeld

Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und Bezug einer Grundleistung (z. B. Pension) oder Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft (bzw. einer der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichgestellten Staatsbürgerschaft) kann nach Antragstellung und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Pflegegeld bestehen. Das Pflegegeld ist je nach erforderlichem Pflegebedarf in sieben Stufen gegliedert.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflegegeld auch im Ausland wohnhaften Pensionist*innen gebühren.

Broschüre

Pflegegeld

Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Website sowie in der Broschüre → www.pv.at/PV301.

Wohnsitzwechsel

Sollten Sie Ihren Wohnsitz verlegen, so teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit und übersenden uns eine An- bzw. Abmeldebestätigung. Bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Staat kann es eventuell zu Änderungen bezüglich der Lohnsteuer, der Krankenversicherung oder Ähnlichem kommen.

Lebensbestätigung

Vorlagepflicht

Für die Auszahlung von Pensionen an im Ausland wohnhafte Pensionist*innen ist **1 Mal pro Jahr** die Vorlage einer Lebensbestätigung erforderlich.

Für nachfolgenden Personenkreis **entfällt die Vorlage** einer Lebensbestätigung:

» Pensionist*innen mit **Wohnsitz** in **Deutschland**, deren österreichische Pension nach Deutschland ausgezahlt wird
» Pensionist*innen mit **Wohnsitz** in **Kroatien**, die eine österreichische und eine kroatische Pension beziehen

Website
der Pensionsversicherung Österreich

Detaillierte Informationen zur Lebensbestätigung finden Sie unter → www.pv.at/Lebensbestaetigung.

Meldehinweise

Die gesetzlichen Bestimmungen verpflichten alle Zahlungsempfänger*innen und Antragsteller*innen, jede Änderung, die die Bezugsberechtigung, die Leistungshöhe oder den Wohnsitz betrifft, rasch zu melden.

Welche Änderungen wichtig sind, welche Fristen gelten und wie Sie die Meldung korrekt durchführen, entnehmen Sie unserem Informationsblatt, das auch in mehreren Sprachen zur Verfügung steht.

Durch rechtzeitige Meldung vermeiden Sie Überbezüge. Ihre Meldung nimmt jede Dienststelle der Pensionsversicherung entgegen. Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Meldung zu viel ausgezahlte Beträge zurückgefordert werden.

Website

der Pensionsversicherung Österreich

Detaillierte Informationen zu den Meldevorschriften finden Sie unter → www.pv.at/Meldepflichten.

Auskunft und Beratung

Für Ihre Wünsche und Fragen in Pensionsangelegenheiten sind wir für Sie an Werktagen von Montag bis Mittwoch von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr MEZ unter der Telefonnummer +43 (0)5 03 03 erreichbar.

Ihre Anfragen richten Sie bitte schriftlich an die

Pensionsversicherung Österreich
Landesstelle Wien
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1020 Wien, Österreich

Sie können auch eine E-Mail an → pva-lsw@pv.at senden.

Auskunft und Beratung erhalten Sie auch bei den **Sprechtagen** der Pensionsversicherung, die in folgenden Staaten abgehalten werden:

Deutschland, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Aktuelle Informationen in Pensionsangelegenheiten sowie Ort und Zeit der Beratungstage finden Sie im Internet unter → www.pv.at.

Der Bescheid (die Verständigung) enthält Ihre Versicherungsnummer. Führen Sie bitte diese Versicherungsnummer bei jedem Schriftwechsel unbedingt an. Sie erleichtern dadurch die Auffindung des Aktes und ermöglichen uns eine raschere Erledigung Ihres Anliegens.

Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → www.pv.at/kontakt.

Informationen zu unseren internationalen Beratungstagen finden Sie unter → www.pv.at/InternationaleSprechtage.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → www.pv.at.